

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 012/B/2 „Salzburger Straße“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/3, 220, 158/2
(Teilfläche), 158/12 und 204/1 jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 23. April 2012 2

Stadt Laufen

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung der Straßenbaulast
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zehentfeldweg in der Flur Mehring“
gem. Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung
der Gemeindeverbindungsstraße „Wimmerer-Eichhamer Weg in der Flur Wimmern“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung „Stötten“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Planung
gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 BauGB 6

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für das
Gebiet „Am Kressenweg“ zu ändern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und
Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 7

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 45
„Am Kressenweg“ aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2012 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Vollzug der Baugesetze;
3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim–
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Vollzug der Baugesetze;
18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 12

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Ergänzungssatzung „Abtsdorf-Süd“; Gemeinde Saaldorf-Surheim	13
Friedhofsverband Berchtesgaden 2. Änderung der Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen - Erhöhung zum 1. Mai 2012	14
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2012	15

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 012/B/2 „Salzburger Straße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/3, 220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1 jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 10.3.2009 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 204 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/3, 220, 158/2 (Teilfläche), 158/12 und 204/1 jeweils Gemarkung St. Zeno einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet aufzustellen und im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geregelte bauliche Erweiterung des Wertstoffhofes Häusl und die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben im südwestlich des Wertstoffhofes vorgelagerten Areal geschaffen werden. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung wird das Gebiet als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der ca. 1,85 ha umfasst, festgesetzt. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 13.3.2012 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.2.2012 und des Bebauungsplanes 012/B/2 „Salzburger Straße“ in der Fassung vom 5.3.2012, die dazugehörigen Begründungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

3. Mai 2012 bis einschließlich 4. Juni 2012

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Begründungen jeweils mit Umweltbericht, Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, schalltechnische Untersuchung der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 10.5.2010 mit Ergänzung vom 1.3.2012, Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern, des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. und des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V..

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 17. April 2012
Stadt Bad Reichenhall

Addinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 23. April 2012

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.3.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 6.4.2010 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziff. I erhält folgende neue Fassung:

**„ § 6
Gebührenarten, Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt

I. für die Benutzung des Freibades

1. Tageskarten

a) Einzeleintritt	4,00 €
b) Ermäßigter Eintritt für	
• Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr	
• Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr	
• Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	
• Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung	
• Bundesfreiwilligendienstleistende mit entsprechendem Dienstaussweis	
• Erwachsene mit gültiger Gästekarte	2,50 €
c) Einzeleintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	2,50 €
d) Ermäßigter Eintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	2,00 €
e) Geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer	1,50 €

2. Zwölferkarten

Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	35,00 €
Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 berechtigt sind	20,00 €

3. Saisonkarten

Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	60,00 €
Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 berechtigt sind	40,00 €

4. Familiensaisonkarten

Familiensaisonkarte	100,00 €
Familiensaisonkarte für Schwerbehinderte	55,00 €*

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 23. April 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

**17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.3.2012 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“ i. d. F. des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, vom 21.3.2012 mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“ wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 12. April 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung der Straßenbaulast des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zehentfeldweg in der Flur Mehring“ gem. Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Weg wurde bei der Anlegung der Bestandsverzeichnisse im Jahr 1963 von der ehemaligen Gemeinde Holzhausen als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg in der Straßenbaulast der Beteiligten eingetragen. Zwischenzeitlich wurde er vom Markt Teisendorf ausgebaut, asphaltiert und neu vermessen. Er erfüllt die Merkmale eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (Art. 54 Abs 2 BayStrWG) und geht kraft Gesetzes in die Straßenbaulast des Marktes Teisendorf über. Die Fl. Nrn. 658/7 und 658/6 werden Bestandteil des o.g. Straßenzuges.

Der gesamte Weg wird Bestandteil des Weges von Mehring nach Erlach.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 2. April 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Wimmerer-Eichhamer Weg in der Flur Wimmern“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, die gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Wimmerer-Eichhamer Weg in der Flur Wimmern“, Fl. Nr. 1762 Gemarkung Holzhausen einzuziehen, da die Straße im Rahmen der Flurbereinigung Weildorf II 75 m südlich neu gebaut wurde.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Gemarkungsgrenze Weildorf (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Straße Punschern – Wimmern (km 0.075).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 2. April 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung „Stötten“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 11. April 2012 für den Bereich der Splittersiedlung Stötten eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Mit der Satzung soll die Bebauung einzelnen noch bestehenden Baulücken insbesondere aber eine bessere Nutzung der Grundstücke (z.B. durch die Möglichkeit der Errichtung von mehr als 2 Wohnungen) ermöglicht werden.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 11. April 2012 mit Begründung liegt in der Zeit vom

2. Mai 2012 bis 4. Juni 2012

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 16. April 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für das Gebiet „Am Kressenweg“ zu ändern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.7.2011 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Kressenweg“ beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.2.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurfs sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsermittlung liegen vom

2. Mai 2012 bis 4. Juni 2012

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

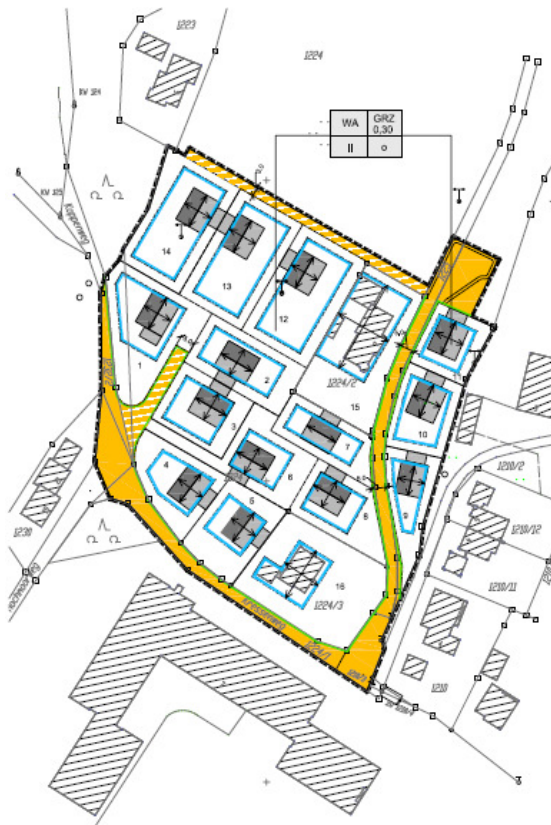
Bischofswiesen, den 17. April 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 45 „Am Kressenweg“ aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.7.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „BPL“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.2.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Am Kressenweg“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Einriffsermittlung sowie die Bewertung der bestehenden Erschließungsstraße Hochmoorweg liegen vom

2. Mai 2012 bis 4. Juni 2012

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 17. April 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.093.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 596.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
165.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 300 v.H.
- B) für sonstige Grundstücke 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
700.000,00 €
festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. April 2012
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug der Baugesetze;
91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 6.7.2010 die 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 28.2.2012.

Im Rahmen der Änderung wird der bereits bebaute Bereich zwischen Staufeneckerstraße, Am Anger und Reiterweg in Surheim dahingehend überplant, dass eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung im Innenbereich ermöglicht wird. Zudem werden Regelungen hinsichtlich Stellplätze, Wandhöhe und überbaubare Fläche festgesetzt.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

4. Mai 2012 bis 6. Juni 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 18. April 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.5.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim beschlossen. Grundlage für die Änderung ist die Planfassung vom 17.4.2012. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In die Änderung werden die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ eingearbeitet, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 1418, 1414/2 und 1414/3 Gemarkung Surheim überplant. Dabei soll im Osten entlang der Kreisstraße BGL 2 ein Teilbereich des Bebauungsplanes von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden. In das Wohngebiet sollen auch die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 1414/2 und 1414/3 Gemarkung Surheim mit einbezogen werden. Bisher waren diese Grundstücke als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ein Teilbereich südlich der Erschließungsstraße verbleibt als Mischgebiet. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1418/3 Gemarkung Surheim werden die öffentlichen Verkehrsflächen dem tatsächlichen Bestand angepasst.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

4. Mai 2012 bis 6. Juni 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 18. April 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14.9.2011 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. ~~XXX~~* aus ~~XXX~~* in der Fassung vom 28.2.2012.

Betroffen von der Änderung sind die bebauten Grundstücke Fl. Nrn. 985/10, 986/6, 985/4, 985/5, 985/6, 985/9 und 985/7 Gemarkung Surheim, die nördlich an die Obersurheimer Straße in Obersurheim angrenzen. Für diese Grundstücke wird teilweise der Aufbau von Aufenthaltsräumen auf den Garagen zugelassen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

4. Mai 2012 bis 6. Juni 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 18. April 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Ergänzungssatzung „Abtsdorf-Süd“; Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 7.2.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Ergänzungssatzung „Abtsdorf-Süd“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 7.2.2012 des Bau-Techn. **XXX*** aus **XXX***.

Die Satzung zur Ergänzungssatzung „Abtsdorf-Süd“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 18. April 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Friedhofsverband Berchtesgaden

2. Änderung der Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen - Erhöhung zum 1. Mai 2012

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (GK-BES) vom 20. April 2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2010)

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, die Durchführung der Bestattung und sonstiger Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung des Leichenhauses	140,00 €
Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle	275,00 €
Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle und Bestattung	360,00 €
Grab öffnen und schließen	395,00 €
Zuschlag zur Vertiefung um 30 cm	130,00 €
Exhumierung	700,00 €
für Kinder unter 12 Jahren	75 v.H.
für Kinder unter 7 Jahren	50 v.H.
der obenstehenden Gebühren	
Bestattung von Fehl- und Totgeburten	65,00 €
Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung	120,00 €
Urnensbestattung mit Urnentrage	200,00 €
Urnensbeisetzung ohne Trage in Gräbern	160,00 €
Urnenausgrabung aus Gräbern	130,00 €
Urnensbeisetzung in Nischen	50,00 €
Urnentfernung aus Nischen	50,00 €
Beisetzung von Gebeinskisten	200,00 €
Benutzung der Kühlbox oder Klimatruhe pro angefangenen Tag	35,00 €
Räumung von Urnen-/ Kindergräbern (je Einzelgrab)	45,00 €
Räumung sonstiger Erdbestattungsgräber (je Einzelgrab)	80,00 €

Die Berechnung einer Urnenverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.

Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung

Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) wird folgende Nutzungsgebühr für 1 Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühr ist nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festzusetzen.

Wahl- Sondergräber	69,00 €
Wahl-Familiengräber an Wegen und Hecken	67,00 €
Sonstige Wahl-Familiengräber (Mittelgräber)	65,00 €
Reihengräber	50,00 €
Urnennischen	50,00 €
Urnen und Kindergräber	45,00 €

Grüfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahl-Sondergräber.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1.5.2012 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. April 2012
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

Bek. Nr. 15

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2012:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

mit den Gesamtaufwendungen von	9.518.300,-- €
Gesamterlösen von	9.339.100,-- €
und einem Jahresverlust von	179.200,-- €

im Vermögensplan

mit den Gesamteinnahmen von	1.123.000,-- €
und Gesamtausgaben von	1.123.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 468.700,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Angestellte und die Stellenübersicht der Arbeiter werden nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. April 2012
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz, Verbandsvorsitzender